

Anfrage Nr. 0010/2008/FZ
Anfrage von: Herrn Stadtrat Krczal
Anfragedatum: 03.03.2008

Stichwort:
Verkehrssituation im Ochsenkopf

Schriftliche Frage:

Mit Schreiben vom 07.02.2008 an die Fraktionen des Gemeinderates hat die Siedlungsgemeinschaft Ochsenkopf e.V. mitgeteilt, dass sie sich gezwungen sah, Klage gegen die Stadt Heidelberg einzureichen. Grund hierfür sind die seit Jahren ungelösten Probleme durch den sog. Schleichverkehr durch die Wohnsiedlung Ochsenkopf.

Die Klage bezieht sich auf die derzeitige, neue Festlegung des Anliegerbereichs, der entsprechend der Beschilderung den östlichen Teil des Wieblinger Weges also den Bereich „Gewerbegebiet großer Ochsenkopf“ mit dem Heinsteinwerk, der Mormonenkirche, dem neuen Bürogebäude und der in Erweiterung befindlichen International School einschließt. Nach Meinung der Siedlungsgemeinschaft Ochsenkopf, und dies deckt sich mit meinem Kenntnisstand, war der Anliegerbereich in der Vergangenheit ausschließlich auf das Wohngebiet der Siedlung Ochsenkopf beschränkt und eine Durchfahrt von Westen dadurch nicht gestattet.

Durch die erfolgte Ausweitung des Anliegerbereichs verschärft sich die verkehrliche Situation in der Wohnsiedlung Ochsenkopf.

1. Hat sich die Stadt tatsächlich entschlossen, den Anliegerbereich auf den östlichen Wieblinger Weg zu erstrecken oder handelt es sich hier nur um ein Versehen bei der Beschilderung?
2. Wenn ein Entschluss der Stadt tatsächlich vorliegt, bitte ich um Information, wann und mit welcher Begründung dieser Entschluss gefasst wurde.
3. Warum wurden, falls ein solcher Beschluss gefasst wurde, die Bürger des Ochsenkopfs bzw. die Siedlungsgemeinschaft hierüber nicht informiert?
4. Wie bewertet die Verwaltung die Tatsache, dass im Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans bzw. in der Baugenehmigung für das Areal Heinsteinwerk die verkehrliche Erschließung ausschließlich über den östlichen Wieblinger Weg (der eigens dafür verbreitert wurde) vorgesehen ist, und eine Ausweitung des Anliegerbereichs dieser Vorgabe widersprechen würde?
5. Ist der Stadt bekannt, ob bei Änderung der Beschilderung dem 1. Vorsitzenden der Siedlungsgemeinschaft e.V. vom Verkehrsreferat erklärt wurde, dass sich durch Veränderung der Beschilderung an der bisherigen rechtlichen Situation, nämlich dass Anliegerbereich nur das Wohngebiet Ochsenkopf war, nichts geändert habe?
6. Ist es richtig, dass die Siedlungsgemeinschaft Ochsenkopf mit anwaltlichem Schreiben vom 26.06.2007, also vor mehr als einem halben Jahr, einen formellen anwaltlichen Antrag gestellt hat, die Beschilderung des Gebiets Ochsenkopf so klarzustellen oder zu ändern, dass das „Gewerbegebiet Ochsenkopf“ nicht in den Anliegerbereich einbezogen wird und hierauf keine Antwort erhalten hat?
7. Ist es zutreffend, dass bei einer gemeinsamen Besprechung der Erste Bürgermeister Prof. Dr. von der Malsburg ein klares Interesse der Stadt am einfachen Zugang zu dem Entwicklungs- bzw. dem Gewerbegebiet und der 1. Vorsitzende der Siedlungsgemeinschaft sein Interesse an der Verkehrsberuhigung im Wohngebiet Ochsenkopf dargelegt hat, und hierüber keine Einigung erzielt werden konnte?

8. Wie wird die Verwaltung auf die Klageerhebung reagieren? Wird eine außergerichtliche Einigung dahingehend angestrebt, den Anliegerbereich wieder auf den ursprünglichen Zustand zurück zu führen und damit zu veranlassen, dass das Gewerbegebiet nur über die östliche Zufahrt, also nicht durch den Wohnbereich erreichbar ist?
9. Mit welchen Maßnahmen will die Verwaltung künftig den Schleichverkehr durch die Siedlung Ochsenkopf unterbinden?

Antwort:

1. Der ausgewiesene Anliegerbereich erstreckt sich auch auf den östlichen Teil des Wieblinger Wegs. Es handelt sich hierbei nicht um ein Versehen.
2. Die Einbeziehung des östlichen Wegs in den Anliegerbereich wurde vorgenommen, um ökologisch und ökonomisch sinnlose Umwegfahrten für die Beschäftigten im Heinstein Areal zu verhindern.
3. Die Straßenverkehrsbehörde trifft täglich verkehrsrechtliche Anordnungen, ohne einzelne Personen, Interessensgruppen oder die Bevölkerung unmittelbar zu unterrichten. Diese verkehrsrechtlichen Anordnungen stellen in der Regel Allgemeinverfügungen dar, an die der jeweilige Verkehrsteilnehmer gebunden ist.
4. Weder im Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans noch in der Baugenehmigung für das Areal Heinsteinwerk ist eine Aussage über die verkehrsrechtliche Erschließung ausschließlich über den östlichen Wieblinger Weg vorgesehen.
5. Dem 1. Vorsitzenden der Siedlungsgemeinschaft e.V. wurde seitens des ehemaligen Verkehrsreferats keine Erklärung abgegeben, wonach sich durch die Änderung der Beschilderung keine Änderung auf den Anliegerbereich ergeben würde.
6. Es ist richtig, dass die Siedlungsgemeinschaft Ochsenkopf mit anwaltlichem Schreiben vom 26.06.2007 einen formellen anwaltlichen Antrag gestellt hat. Beantragt wurde eine „Beschilderung, bei der das Gelände Kraus aus dem Anliegerbereich herausgenommen wird und der Anliegerbereich erst bei dem Wieblinger Weg 23 beginnt“. Anlässlich dieses Antrags wurde am 23.10.2007 in den Räumen des Herrn Ersten Bürgermeisters Prof. Dr. Raban von der Malsburg eine Besprechung mit allen unmittelbar beteiligten Parteien abgehalten. Dabei wurden alle aktuellen Standpunkte und Fragen zum Thema Anliegerbereich ausgetauscht und geklärt. Ein förmliches Antwortschreiben wurde mit der Besprechung entbehrlich.
7. Wie aus der Antwort zu Frage 6 bereits zu ersehen ist, trifft es zu, dass eine gemeinsame Besprechung aller beteiligten Interessensgruppen stattgefunden hat. Dabei wurden die jeweiligen Auffassungen nochmals dargestellt und erläutert. Danach ist festzuhalten, dass die Standpunkte dem Grund nach unvereinbar sind und somit eine Einigung nicht erzielt werden konnte.
8. Unabhängig vom verfahrenstaktischen Verhalten während des laufenden Verfahrens bestehen derzeit keine Bestrebungen, eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Nach derzeitigem Sachstand wäre dies wahrscheinlich auch unvernünftig, da unmittelbar nach einer Einigung die Interessensgemeinschaft Kraus/Schmitz klagen würde. Daher wäre eine gerichtliche Entscheidung im jetzt anhängigen Verfahren zur rechtlichen Klarstellung durchaus nützlich.

9. Längerfristig ist geplant, den Wieblinger Weg auf Höhe Gneisenaustraße so an die B 37 anzubinden, dass sowohl aus Richtung Innenstadt als auch aus Richtung Autobahn eingebogen werden kann. Die Ausfahrt in Richtung Autobahn ist auch möglich, die Verbindung in die Heidelberger Innenstadt wird über die Mannheimer Straße realisiert. Mit diesem Umbau sind die Heinsteinwerke an die B 37 voll angeschlossen und der Ochsenkopf wird von Durchgangsverkehr befreit. Die Maßnahme hat hohe Priorität. Eine weitere Planung sieht den direkten Anschluss der SRH an die B 37 vor.